

Die sich jagenden Verbrechen gegen die Menschenrechte

Ein Münsterchen

Edmund Schönenberger

Urbauer und Anwalt

edmund@mts.rs

<http://edmund.ch>

15. September 2020

Dept. Gesundheit und Soziales
Kanton Aargau
per dgs@ag.ch

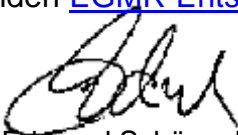
In **eigener Sache** erhebe ich **Beschwerde** gegen die **Klinik für Forensische Psychiatrie Königsfelden** und verlange gestützt auf Art. 13 EMKR die Feststellung, dass mein Menschenrecht auf Briefverkehr gemäss Art. 8 EMRK wiederholt gebrochen worden ist.

Begründung:

1. Gemäss § 8 VRG ist die Zuständigkeit von Amtes wegen zu prüfen und die Beschwerde gegebenenfalls an die zuständige Behörde weiterzuleiten.
2. Am 27. August 2020 habe ich via Mail verlangt, dass dem sich in einer Massnahme in der Forensik Königsfelden befindlichen M. C. meine beiliegende Publikation ausgehändigt wird. Gemäss heutigem Telefon mit ihm ist sie ihm bis jetzt nicht ausgehändigt worden.
3. Am 12. September 2020 habe ich M. C. das beiliegende Vollmachtsformular gemailt. Es ist ihm ebenfalls nicht ausgehändigt worden.
4. M. C. hat mir erklärt, dass er mir einen Brief habe schicken wollen, dass ihm das jedoch nicht gestattet worden ist. Dadurch ist mein Menschenrecht auf Briefverkehr als Empfänger gebrochen worden.
5. Selbst wenn ihm meine Mail-Post nachträglich übergeben wird, ist durch die zeitliche Verzögerung mein Menschenrecht gebrochen worden.

Die Rechtslage ergibt sich aus dem beiliegenden [EGMR-Entscheid](#).

3 Beilagen


RA Edmund Schönenberger



**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Generalsekretariat

Roger Lehner lic. iur. Rechtsanwalt
Leiter Rechtsdienst
Bachstrasse 15, 5001 Aarau
Telefon direkt 062 835 29 17
Telefon zentral 062 835 46 87
Fax 062 835 29 09
roger.lehner@ag.ch
www.ag.ch/dgs

Herr
Edmund Schönenberger
Katzenrütistrasse 89
8153 Rümlang

Aarau, 17. September 2020

Edmund Schönenberger, Rümlang; Aufsichtsanzeige vom 15.09.2020 gegen die Psychiatrische Dienste Aargau AG betreffend Edmund Schönenberger, Recht auf Korrespondenz gemäss Art. 8 EMRK

Sehr geehrte Damen und Herren

Die eingangs erwähnte Aufsichtsanzeige an das Departement Gesundheit und Soziales wird innerhalb des Departements durch den Rechtsdienst instruiert.

Gemäss § 38 Abs. 1 VRPG kann jede Person jederzeit Tatsachen, die im öffentlichen Interesse ein Einschreiten von Amtes wegen gegen Behörden und deren Mitarbeitende erfordern, der Aufsichtsbehörde anzeigen. Der anzeigenden Person stehen keine Parteirechte zu. Sie hat Anspruch auf Beantwortung, wenn sie nicht missbräuchlich handelt (Abs. 2). Erweist sich die Anzeige als leichtfertig oder böswillig, können den Anzeigenden Kosten auferlegt werden (Abs. 3).

Demgemäss ergehen die folgenden Instruktionsanordnungen:

1. Zustellung der Beschwerde an die Psychiatrischen Dienste Aargau AG mit der Bitte, dazu bis am 9. Oktober 2020 Stellung zu nehmen und die sachdienlichen Vorakten einzureichen.
2. Mitteilung an den Aufsichtsanzeiger zur Kenntnisnahme.
3. Weitere Instruktionsanordnungen bleiben vorbehalten.

Freundliche Grüsse


Roger Lehner
Leiter Rechtsdienst

Geht an

- Psychiatrische Dienste Aargau AG, Zürcherstrasse 241, 5201 Brugg (mit Beilage, A-Post+)
- Herr Edmund Schönenberger, Katzenrütistrasse 89, 8153 Rümlang (zur Kenntnisnahme, A-Post+)

Edmund Schönenberger

Urbauer und Anwalt

edmund@mts.rs

<http://edmund.ch>

26. September 2020

Dept. Gesundheit und Soziales
Kanton Aargau
per dgs@ag.ch

In **eigener Sache** gegen die **Klinik für Forensische Psychiatrie Königsfelden** betr. Art. 8 und Art. 13 EMRK meint ein gewisser lic.iur. Rechtsanwalt **Roger Lehner** mich als Person ohne Parteirechte abwimmeln zu können.

Vorab: Die klassische Tätigkeit eines zum Rechtsanwalt Berufenen besteht darin, die Schwachen gegen die Starken zu verteidigen. Wer sich als Rechtsanwalt auf die Seite der Macht schlägt, ist für mich kein Rechtsanwalt, sondern ein Mensch, dem diese spezielle Verve abgeht und welcher es vorzieht, als Staatsangestellter zusammen mit den diesen Gestalten inhärenten notorisch primitiven Machtgefühlen gegen das Volk zu ziehen.

Zur Sache: Art. 13 EMRK garantiert das Menschenrecht auf eine **wirksame** Beschwerde. Mich *in casu* ohne Parteirechte abzuspiesen, stellte ein Verbrechen gegen dieses Menschenrecht dar. Diesem hier sich aufspielenden Rechtsanwalt geht die Fähigkeit zu differenzieren ab. Dass der Staat disziplinarisch gegen die an der Front tätigen Verbrecher vorzugehen hat, ist das eine, eine Beschwerde gegen den Staat selbst, welcher solche Verbrecher beschäftigt und deckt das andere.

Im aktenkundigen EGMR bin ich nicht gegen diesen dämlichen Bezirksanwalt, welcher damals meine Post nicht durchlassen wollte, zu Felde gezogen, sondern gegen dieses Gebilde, welches ich heute nur noch als plutokratischen Schurkenstaat abbu-che ([Beilage 1](#)).

Das Verbrechen gegen Art. 13 EMRK ist noch nicht perfekt, jedoch beabsichtigt, was aufsichtsrechtlich relevant ist, weshalb eine Kopie dieser Eingabe an den Regierungsrat AG geht, um seinen Agenten an der Front zu massregeln. In diesem Verfahren will ich keine Parteirechte – ich bin ja nicht naiv. Der weise Volksmund bringt es mit einem Satz auf den Punkt: **Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus.**

Das Verbrechen gegen Art. 8 EMRK ist perfekt. Am 14. November 1996 habe ich um 8.40 Uhr mit einer in der psych. Anstalt Oberwil zwangspsychiatrisierten Klientin sprechen wollen, bin jedoch nicht verbunden worden. Obwohl ich sie dann rund zwei Stunden später erreichen konnte, hat der RR ZG mit Entscheid vom 19. Juni 1999 festgestellt, dass mein in Art. 10 EMRK verankertes Menschenrecht auf Kommunikation gebrochen worden ist ([Beilage 2](#)).

Telefonische Verbindungen mit dem massnahmenbetroffenen M. C. sind möglich. Selbstverständlich habe ich ihn, als die Opposition gegen meine Post absehbar wurde, gefragt, ob er sich meiner Beschwerde anschliessen wolle, was er klar bejahte.

In einem heutigen Telefongespräch habe ich ihn gefragt, ob mit ihm über die Verhinderung meiner Post gesprochen worden ist. Die Antwort:

„Ja, sie hend mer gseit, es würd mir nit vil bringe, wenn ich mit Ihne zämmeschaffe.“
BO: der Unterzeichnende als Zeuge

Das ist nun eben genau dieses infame und verbrecherische Verhalten, welches an dieser Frontlinie zwischen Staat und den zu Untertanen degradierten „BürgerInnen“ herrscht. Aus x-tausend Schilderungen kenne ich das gängige Modell in- und auswendig. Wer sich wie ein dressierter Hund den Massnahmen unterzieht, dem wird irgendwann gnädig das Tor geöffnet. Die Widerspenstigen bleiben im Extremfall *ad calendas graecas* verlocht.

Ich habe M. C. gefragt, ob er jedenfalls mir, auch wenn er sich der Beschwerde nicht anschliesse, das Recht zugestehe, mich zu beschweren. Das hat er klar mit JA beantwortet.

Falls sich die Verantwortlichen sperren, soll der Vorfall jedenfalls der **Aufklärung** dienen.

Sein eigener Souverän



RA Edmund Schönenberger

[veröffentlicht!](#) [FB](#)

2 Beilagen

c.c. M. C.
RR AG

Antwort an den Rechtsdienst@ag.ch

You wrote: Ich bitte Sie daher, in dieser Angelegenheit keine Eingaben mehr an den Rechtsdienst des Regierungsrats zu senden. Diese würden mangels Zuständigkeit nicht mehr beantwortet.

§ 8 VRPG

Zuständigkeit

a) Prüfung, Überweisung *

1 Jede Behörde prüft ihre Zuständigkeit von Amtes wegen.

2 Die Behörde, die ihre Zuständigkeit verneint, überweist die Sache **unter Mitteilung an die Parteien** unverzüglich derjenigen Behörde, die sie als zuständig erachtet

Ich weiss – Makulatur – genauso wie die EMRK.

Schämt Euch alle!

RA Edmund Schönenberger

[veröffentlicht!](#) [FB](#)

Subject: AW: Kopie für mich: RA Edmund Schönenberger gegen Forensik Königsfelden betr. Art. 8 EMRK (Secured by IncaMail)

Date: Thu Oct 01 08:43:53 UTC 2020

From: Rechtsdienst@ag.ch

To: =?utf-8?B?RWRtdW5kIFNjaMO2bmVuYmVyZ2Vy?=<demokratiebetrug@bluewin.ch>;

Sehr geehrter Herr Schönenberger

Ihre Eingabe an das Departement Gesundheit und Soziales (DGS), welche Sie als Kopie auch an den Rechtsdienst des Regierungsrats gesandt haben, wird beim Departement DGS bearbeitet. Ich bitte Sie daher, in dieser Angelegenheit keine Eingaben mehr an den Rechtsdienst des Regierungsrats zu senden. Diese würden mangels Zuständigkeit nicht mehr beantwortet. Ich bitte um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Georg Bütikofer

KANTON AARGAU

Staatskanzlei

Georg Bütikofer, lic.iur.

Leiter Stv.

Rechtsdienst des Regierungsrats

Regierungsgebäude, 5001 Aarau

Telefon direkt 062 835 12 22

Telefon zentral 062 835 12 20

georg.buetikofer@ag.ch

www.ag.ch/sk

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Edmund Schönenberger <demokratiebetrug@bluewin.ch>

Gesendet: Donnerstag, 1. Oktober 2020 09:48

An: ORG-SK-RDRR-Rechtsdienst des Regierungsrats <Rechtsdienst@ag.ch>

Betreff: WG: Kopie für mich: RA Edmund Schönenberger gegen Forensik Königsfelden betr. Art. 8 EMRK (Secured by IncaMail)

Und hier noch mit hundskommunem Mail...

RA Edmund Schönenberger

Subject: Kopie für mich: RA Edmund Schönenberger gegen Forensik Königsfelden betr. Art. 8 EMRK (Secured by IncaMail)

Date: Thu Oct 01 07:32:38 UTC 2020

From: info@psychex.org

To: rechtsdienst.rr@ag.ch;

Gemäss untenstehender Meldung von Incamail wurde die Sendung bis jetzt nicht abgeholt. Wie bei Sendungen von Gerichten, welche nicht abgeholt werden, wird die Sendung hier noch mit normaler Post geschickt, wonach sie als gültig zugestellt gilt.

Sehr geehrte/r Herr Edmund Schönenberger

Betreffend Ihrer unten stehenden, als Einschreiben gesendeten IncaMail-Nachricht möchten wir Sie darüber informieren, dass der Empfänger die Nachricht bisher nicht geöffnet hat. Sollte er dies nicht bis 3. Oktober 2020 12:31:52 MESZ tun, wird diese verfallen und er wird sie nicht mehr öffnen können.

Betrifft folgende IncaMail-Nachricht:

Betreff: RA Edmund Schönenberger gegen Forensik Königsfelden betr. Art. 8 EMRK etc. [eGov-R] (Secured by IncaMail)

Gesendet am: 26. September 2020 12:31:52 MESZ

Betroffene/r Empfänger/in: rechtsdienst.rr@ag.ch

Message-ID: 73aefe18-f645-4a85-97a8-40cc13f43d05

Ihre SwissPost

Mail vom 8. Oktober 2020 an 'rechtsdienst@ag.ch'; 'roger.lehner@ag.ch'; 'rechtsdienst.rr@ag.ch'

Art. 29 BV:

1 Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist.

Der Staat räumt den Parteien Fristen von 30 Tagen ein, um seine Entscheide anzufechten.

Wenn er diese Frist für gerechtfertigt hält, folgt daraus als Selbstverständlichkeit, dass auch der Staat sich an gleiche Fristen zu halten hat, wie sie seinem Souverän – dem Volk – zustehen.

Entsprechend räume ich hiermit den Instanzen eine **Frist von 30 Tagen** ein, um meine rubr. Beschwerde zu behandeln.

Nach unbenütztem Ablauf setze ich mit einer Beschwerde wegen Rechtsverweigerung fort, wobei ich das Verbrechen gegen mein Menschenrecht auf eine **wirksame** Beschwerde gemäss Art. 13 EMRK in den weiteren Katalog aufnehmen werde.

RA Edmund Schönenberger

[Veröffentlicht!](#)